Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VIII/2025/01935**
Datum:	05.11.2025
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.11.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zur bevorstehenden Verkaufsbeschränkung von Lachgas

Distickstoffmonoxid, auch Lachgas genannt, hat sich aufgrund seiner halluzinogenen und euphorisierenden Wirkung in jüngerer Vergangenheit zu einer zunehmend populären Partydroge entwickelt. Der Konsum von Lachgas führt dabei häufig zu unerwünschten Nebenwirkungen wie „Kopfschmerzen, Schwindel, Kribbeln in Armen und Beinen, Verwirrtheit und Übelkeit“. Bei exzessivem und/oder langanhaltendem Konsum kann es auch zu permanenten neurologischen Schädigungen kommen. Berichte über Fälle ernsthafter Gesundheitsschäden durch Lachgas in Deutschland haben in den letzten zwei Jahren stark zugenommen.[1]

Mittlerweile wird Lachgas sowohl im stationären Einzelhandel (z. B. Kioske und Spätis) als auch in Onlineshops in großen, farbenfroh designten Zylindern mit verschiedenen Aromen direkt an Endkunden verkauft. Auch in Halle (Saale) sind sie in einigen Schaufenstern und vielfach im Stadtbild zu finden. Sie dienen zwar offiziell noch immer zum Aufschäumen von Schlagsahne, enthalten jedoch je Zylinder mehr als das Achtzigfache einer üblichen Aufschäumkapsel.

Ein von der Ampelregierung geplantes Bundesgesetz, das ein spezifisches Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot (mit Ausnahmen) für Lachgas vorsah, wurde aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht verabschiedet. Deshalb haben zahlreiche Kommunen in den letzten Monaten ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen, um den Verkauf und die Weitergabe von Lachgas, insbesondere an Minderjährige, zu unterbinden.

[1] Bundesinstitut für Risikobewertung (09.05.2025): Lachgas: Riskante „Partydroge“, verfügbar unter: https://www.bfr.bund.de/mitteilung/lachgas-riskante-partydroge

Die neue Bundesregierung hat das Anliegen jüngst wieder aufgegriffen und als besonders eilbedürftigen Gesetzentwurf zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Dieser sieht weitreichende Beschränkungen für „Darreichungsformen, Konzentrationen und Vertriebswege“ von Lachgas vor, „die besonders gefahrgeneigt für eine missbräuchliche Verwendung sind“[2]. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Jugendschutz. So soll jegliche Abgabe an Minderjährige strikt unterbunden werden. Von einer zeitnahen Verabschiedung ist auszugehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Plant die Stadtverwaltung, Gewerbetreibende aktiv für die bevorstehende Neuregelung zu sensibilisieren? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Stelle der Stadtverwaltung ist für die Überwachung der Abgabeverbote im Rahmen des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes zuständig? Wie erfolgt die Kontrolle von derlei Abgabeverboten?
3. Wie bereitet sich die Stadtverwaltung auf die schnellstmögliche Durchsetzung der angekündigten Beschränkungen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr bzw. des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes vor? Welche Maßnahmen (ggf. in Kooperation mit der Polizei) sind geplant?
4. Sind weitere Maßnahmen (z.B. in Zuständigkeit der Suchtkoordinatorin) über die ordnungsrechtliche Durchsetzung hinaus geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

gez. Ferdinand Raabe
Fraktionsvorsitzender

[2] Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB (07.07.2025): Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes: Bundes-rechtliche Regelungen gegen Missbrauch von Lachgas und KO-Tropfen, verfügbar unter: https://www.noerr.com/de/insights/aenderung-des-neue-psychoaktive-stoffe-gesetzes-bundesrechtliche-regelungen-gegen-missbrauch-von-lachgas-und-ko-tropfen